

Neufassung der Ordnung für Aufwandsentschädigungen

Antragsteller: Fraktion der Liberalen Hochschulgruppe Saar

Das Studierendenparlament der Universität des Saarlandes möge folgende Ordnung beschließen:

Ordnung der Studierendenschaft über die Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen und Beschäftigungsentgelten für studentische Hilfskräfte

§ 1 Zweck

Diese Ordnung dient der Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität des Saarlandes gemäß Art. 17 der Satzung der Studierendenschaft des Saarlandes, die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) der Universität des Saarlandes gemäß Art. 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft des Saarlandes sowie der Festsetzung der Höhe von Beschäftigungsentgelten (BE) für die studentischen Hilfskräfte des AStA.

§ 2 Aufwandsentschädigungen des AStA

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für jedes vom Studierendenparlament eingerichtete Referat monatlich 300,00 Euro.
- (3) Jedes Referat erhält zusätzlich bis zu 100,00 Euro monatlich für allgemeine AStA-Aufgaben, abhängig vom Umfang der angefallenen Aufgaben. Die Auszahlung dieses Betrages an ein Referat soll nur dann erfolgen, wenn Aufgaben im vorherigen Sinne angefallen sind. Die Entscheidung obliegt dem AStA-Vorsitz.
- (4) Ist ein Referat mit stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern besetzt, so soll die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen grundsätzlich an die einzelnen Mitglieder getrennt erfolgen. Dabei soll der Betrag gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend des jeweiligen Aufwands aufgeteilt werden. Der Betrag gemäß § 2 Abs. 3 soll ebenfalls entsprechend der anfallenden Arbeit aufgeteilt werden. Bei Unklarheiten oder Zweifeln über die Aufteilung entscheidet der AStA-Vorsitz nach Konsultation der AStA-Sitzung.
- (5) Der AStA-Vorsitz erhält pro Person eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 3 Aufwandsentschädigungen des StuPa

- (1) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments gemäß Art. 10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Monat.
- (2) Der Schriftführer des Studierendenparlaments gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro pro Monat.

- (3) Wird die Ausführung eines Amtes in einer Sitzung vom Stellvertreter wahrgenommen, so geht die Aufwandsentschädigung nach für die entsprechende Sitzung an den Stellvertreter. Bei Unklarheiten oder Zweifeln entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Die restlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 4 Beschäftigungsentgelte

- (1) Die von der Studierendenschaft beschäftigten studentischen Hilfskräfte erhalten für ihre Tätigkeit ein Beschäftigungsentgelt.
- (2) Die Höhe des Beschäftigungsentgelts der studentischen Hilfskräfte des AStA richtet sich nach § 2 Abs. 2 der Ordnung der Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der Universität des Saarlandes.
- (3) Der Systemadministrator des AStA erhält neben der Vergütung nach § 4 Abs. 2 zusätzlich 1,50 Euro pro Stunde.

§ 5 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Beschäftigungsentgelten erfolgt zum Ende eines jeden Monats unbar durch die Buchhaltung des AStA.
- (2) Erfüllt ein Referent des AStA seine Verpflichtungen nicht, so kann die AStA-Sitzung auf Antrag des AStA-Vorsitz die Aufwandsentschädigungen für maximal einen Monat pro Amtszeit aussetzen. Das Studierendenparlament ist über diese Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Stellt der AStA-Vorsitz nach Ablauf dieses Monats weiterhin eine Nichterfüllung der Verpflichtungen fest, so entscheidet das Studierendenparlament über die weitere Aussetzung der Auszahlung. Dem betroffenen Mitglied muss in beiden Gremien zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 6 Ausscheiden

Im Monat des Ausscheidens aus dem AStA ergibt sich ein veränderter Anspruch auf die Aufwandsentschädigung:

1. Ein Ausscheiden aus dem Amt in der ersten Woche des Monats führt zu einem Erlöschen des Anspruchs auf eine Aufwandsentschädigung.
2. Ein Ausscheiden aus dem Amt bis zum 15. Tag eines Monats führt zu einem reduzierten Anspruch von 50% der festgesetzten Aufwandsentschädigung.
3. Ein Ausscheiden auf dem Amt bis zum 23. Tag eines Monats führt zu einem reduzierten Anspruch von 75% der festgesetzten Aufwandsentschädigung.
4. Ein Ausscheiden aus dem Amt zu einem späteren Zeitpunkt führt zum Anspruch auf die festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 7 Änderungen

- (1) Diese Ordnung wird vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Betrifft eine Änderung dieser Ordnung die Höhe der Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen, so ist dem Änderungsantrag eine schriftliche Begründung beizufügen. Diese schriftliche Begründung muss explizit in das Protokoll der beschließenden Sitzung des Studierendenparlaments aufgenommen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung behält ihre Gültigkeit über die Dauer von Wahlperioden hinaus, bis das Studierendenparlament eine neue Ordnung beschließt.
- (2) Die Beratung dieser Ordnung soll in Verbindung mit der Einrichtung der AStA-Referate in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments stattfinden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität des Saarlandes zur Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des AStA sowie von Beschäftigungsentgelten für studentische Hilfskräfte des AStA sowie alle entgegenstehenden Vorschriften der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes außer Kraft.

Begründung: erfolgt mündlich

Summary:

This regulation returns the determination of the amount of remuneration of AStA officers as well as the remuneration of the StuPa board to the student parliament.